

Antrag

der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt

Erstes Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (1. MPG-ÄndG)

Punkt 7 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat hält die Änderung des § 68 SGB X aus Gründen des Sozialdatenschutzes für unangemessen.
2. Wegen der dringlichen Notwendigkeit der Verabschiedung des Medizinproduktegesetzes sieht der Bundesrat von der Einberufung des Vermittlungsausschusses ab. Er fordert die Bundesregierung jedoch zu einer Gesetzesinitiative auf, um die Änderung des § 68 SGB X im Rahmen der nächsten Änderung des Sozialgesetzbuches rückgängig zu machen.

Begründung

Im Rahmen der Änderung des Medizinproduktegesetzes soll eine Änderung des § 68 des SGB X - Sozialdatenschutz erfolgen.

Die Änderung des § 68 SGB X führt zu einer deutlichen Lockerung des Sozialdatenschutzes. Ein sachlicher Zusammenhang mit dem Medizinproduktegesetz ist nicht erkennbar. Auch erfolgten keine Beratungen im Rechts- und Innenausschuß sowie in den Ausschüssen für Soziales oder Jugend. Insoweit ist das Verfahren zu kritisieren.

Darüber hinaus ist die Änderung inhaltlich zu beanstanden, weil über die bisher in § 68 SGB X genannte Ermächtigung zur Herausgabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und die derzeitige Anschrift des Betroffenen nunmehr auch Auskunft über den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt gegeben werden kann. Dies überfordert nicht nur Sozial- und Jugendbehörden, sondern stellt auch den vertrauensvollen Kontakt zu den Klientinnen und Klienten in Frage.

Aus den genannten Gründen ist Artikel 4 zur Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren abzulehnen.

Ausgeliefert am 09. JULI 1998